Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 20. Februar 1935 | Blatt 5

63. Geschäftsbetrieb.

Infolge Einführung der Amtsbezeichnungen Stabszahlmeister und Oberzahlmeister für alle Beamten der sich aus der Einheitlaufbahn ergänzenden Dienstzweige (H.M. 35 Nr. 2 Ziffer 1a) treten für die geschäftsmäßige Behandlung der Personalangelegenheiten dieser Beamten in der Übergangszeit dadurch Schwierigkeiten ein, daß aus der allgemeinen Amtsbezeichnung der Geschäftszweig, dem der Beamte angehört, nicht mehr ersichtlich ist. Um zeitraubende Feststellungen und Rückfragen zu vermeiden, ist daher bis auf weiteres in allen Schriftstücken, in denen vorgenannte Beamte erwähnt sind, hinter ihrem Namen beim ersten Nennen in dem Schreiben der jeweilige Dienstzweig mit folgenden Abkürzungen in Klammern anzugeben:

Wehrkreisverwaltungsamt	= (We)
Zahlmeisterdienst	= (Z)
Unterkunftsdienst	= (U)
Verpflegungsdienst	= (V)
Lazarettverwaltungsdienst	= (Lz)
Bekleidungsamtsdienst	= (Bkl)
Remonteamtskassendienst	= (Rem).

Beispiel: Stabszahlmeister Meier (U).

Die abgekürzte Bezeichnung des Geschäftszweiges unmittelbar hinter der Amtsbezeichnung ist nicht statthaft.

Der Rw. Minister, 11. 2. 35. V 1 11.

64. Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

Für die Bewilligung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen sind zuständig

a) 1. Notstandsbeihilfen für Soldaten.
Sämtliche Wehrkreiskommandos, Heeresdienststellen, die Inspektionen der Kavallerie und Kraftfahrtruppen bezüglich der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ihres Bereichs.

2. Unterstützungen für Soldaten.
Sämtliche mit einem Unterstützungsfonds ausgestattete Dienststellen bezüglich der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ihres Bereichs.

b) Die Wehrkreisverwaltungsämter und Verwaltungszweigämter bezüglich aller Wehrmachtsbeamten — Heer — ihres Bereichs mit Ausnahme der Intendanten und Feldbischöfe, deren Anträge an das Reichswehrministerium zu richten sind.

Ziffer 2 des Erlasses vom 29. 12. 28 Nr. 140. 12. 28 V 3 IK — H.V.Bl. 1929 S. 2 Ziff. 11 — wird hierdurch abgeändert.

Der Rw. Minister. 14. 2. 35. V 1 II 5.

65. Ergänzung der Bkl. N. — H. Dv. 123 —.

1. S. 34 Anhang Ziff. I, 2 Zeile 5 (Zeile 6 des Neuabdruckes 1933) füge vor »Fernglas« ein: »Zeltbahn mit Zubehör,«.

2. Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 4. 2. 35. V 5 III a.

66. Uniform der Wehrmachtsbeamten (Heer).

In Abänderung der Anlage 1 b der demnächst zur Verteilung kommenden H.A.O. — H.Dv. 122 — Abschnitt A tragen die aus der Heeresbeamten- (Einheit-) laufbahn sich ergänzenden Beamten (ausschließlich der Oberintendanturinspektoren und Intendanturinspektoren), ferner die Beamten des einfachen mittleren nicht technischen Dienstes (Sekretäre, Verwaltungssekretäre, Assistenten, Backmeister) sowie die Beamten des unteren Dienstes bei den Heeresstandortverwaltungen und Heeresverpflegungsämtern (Magazinmeister und Lagermeister) als Nebenfarbe »weiß« wie bisher die Beamten der Zahlmeisterverwaltungen.

Die Berichtigungen der H.A.O. — H.Dv. 122 — Abschnitt A durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 15. 2. 35. V 5 III a.

67. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:
3 IV 1623
3 IV 1642
scheiden als ungültig aus. Vorhandene Zeichnungen sind zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Als Ersatz für die ausgeschiedenen Zeichnungen 3 IV 1623 und 3 IV 1642 treten die Zeichnungen:
02 E 4834
02 D 4833.
Ersatz ist beim Reichswehrministerium, Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle anzufordern.

Der Rw. Minister, 9. 2. 35. Wa Vs (Z[1]).

68. M. G. Kasten für Artillerie.

Alle Artl.-Abteilungen, die an Mun. Wag. 96 n/A bzw. Feldh. Mun. Wag. 98 M. G. Kasten für Artl. ohne Inneneinrichtung für M. G. 13 haben, fordern beim Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, umgehend Änderungszeichnungen an.

Der Rw. Minister, 11. 2. 35. Wa Vs (Z[1]).

69. Vereinheitlichen der Bezeichnungen für Sprengmittel neuer Fertigung.

Geballte Ladungen, Sprengbüchsen, Sprengkörper und Bohrpatronen, die einen Zündkanal mit Gewinde zum Einschrauben der Zündmittel besitzen, sind einheitlich wie folgt zu bezeichnen:

Geballte Ladung = Geballte Ladung 3 kg,
Sprengbüchse = Sprengbüchse 24,
Sprengkörper = Sprengkörper 28,
Bohrpatrone = Bohrpatrone 28.

Druckvorschriften, Gerätelisten des Stoffgebietes »Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel« und Unterrichtstafeln mit anderslautenden Bezeichnungen hierfür sind entsprechend zu berichtigen.

Für den buchmäßigen Nachweis sind die gleichen Bezeichnungen zu führen.

Die Gewichtsangaben bei den obengenannten Sprengmitteln wie »1 kg, 200 g und 100 g« sind keine Bezeichnungen der Sprengmittel, sondern nur Angaben über die Sprengstoffmengen. Nur die »geballte Ladung 3 kg« wird mit Gewichtsangabe bezeichnet.

Der Rw. Minister, 8. 2. 35. AHA/Jn 5 III.

---

70. Ausstattung der Instandsetzungswerkstätten eines Pionierbataillons.

In der Anlage zu Rw. M. 86e AHA/Jn 5 III 2284/34 vom 23. Oktober 1934 ist auf S. 5 hinter lfde. Nr. 20, Abschnitt 2a handschriftlich zu setzen:

»Lfde. Nr.	Anzahl	Gegenstand
21	1	Radialbohrmaschine, Größe R 25 VA 0/1000«

Diese Bohrmaschinen sind vom Rw. Min. gesammelt in Auftrag gegeben und können nach Ziffer 5 der Vorgangsverfügung von den Wehrkreiskommandos beim Rw. Min. (Fz Jn) abgerufen werden.

Der Rw. Minister, 11. 2. 35. AHA/Jn 5 III.

---

71. Preisänderungen für Sport- usw. Geräte.

In Blatt 5 der Allgemeinen Heeresmitteilungen vom 31. 10. 1934, S. 18, lfde. Nr. 58 sind folgende Preisänderungen vorzunehmen:

Ziehtau 23 m lang, bisheriger Preis 32,50 RM, jetzt 34.00 RM,

Klettertau 5 m lang, bisheriger Preis 10,20 RM, jetzt 11,40 RM,

Boxwandpolster, bisheriger Preis 8,50 RM, jetzt 18,50 RM.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 2. 35. T 4 III b.

---

72. Unterführeranwärter-Abzeichen.

1. Als Unterführeranwärter-Abzeichen wird das bisherige Unterführerabzeichen (Tresse auf dem unteren Teil der Schulterklappe – H.V.Bl. 31 S. 58 Nr. 139 –) eingeführt.

2. Das Unterführeranwärter-Abzeichen darf getragen werden:

a) von Mannschaften, die nach den früheren Richtlinien für die Ausbildung im Heere Angehörige der Unterführerklasse waren und z. Zt. Unterführerdienst tun,

b) von Gefreiten, die als Unterführer ausgebildet werden,

c) von Unterführeranwärtern nach dem Erlaß Chef HL Nr. 10300/34 g. Kdos. AHA Ia vom 25. 10. 1934 Abschnitt B Teil III.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 2. 35. Allg H IV a.

---

73. Musikkorps.

Alle Musik- und Trompeterkorps erstellen eine Übersicht über die außerdienstliche, mit Erwerb verbundene Musiktätigkeit für die Zeit vom 1. 11. 1933 bis 28. 2. 1935 nach den beifolgenden Mustern A und B.

Eingabe der Übersichten:

an Rgt. zum 8. 3. 35
» Div. » 12. 3. 35
» W. Kdo. » 15. 3. 35
» Rw. Min. » 20. 3. 35

Muster A.

..... (Truppenteil) ..... (Standort)

Zahlenmäßige Übersicht über die außerdienstliche, mit Erwerb verbundene Musiktätigkeit.

Jahr	Monat	Zahl der Großspiele (12 Musiker und mehr) insgesamt	Großspiele hiervon im Standort	Großspiele hiervon außerhalb des Standorts	Zahl der Kleinspiele (weniger als 12 Musiker) insgesamt	Kleinspiele hiervon im Standort	Kleinspiele hiervon außerhalb des Standorts	Einzelspiele im Standort	Einzelspiele außerhalb des Standorts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1933	November								
	Dezember								
1934	Januar usw.								
1935									

Muster B.

Zusammenstellung der außerdienstlichen, mit Erwerb verbundenen Groß- und Kleinspiele.

Es wurden folgende Groß- und Kleinspiele ausgeführt:

Tag, Monat, Jahr	Ort	Veranlassung oder Art der Veranstaltung	Anzahl der Musiker	Leiter der Musik
1	2	3	4	5

Der Chef der Heeresleitung, 9. 2. 35. Allg H IV a.

---

74. Waffenmeistergerät.

Um eine Einheitlichkeit in der Fertigung zu erzielen, werden künftig die Patronenlager der Läufe für Gew. 98, Karab. 98b, M.G. 08 und M.G. 08/15 mit konischem Geschoßraum hergestellt. Dadurch ist eine Änderung der »Stahlpatrone, ganze« erforderlich.

Die Truppenteile usw. senden ihre Stahlpatronen, ganze, in der Zeit vom 15. Februar 1935 bis 14. März 1935 an die Lehrenprüfstelle Spandau zur Änderung ein. Die einzelnen Eigentümer der Stahlpatronen müssen aus der Verpackung erkenntlich sein. Unbrauchbare Stahlpatronen werden auf Kosten der Einsender ersetzt.

Hohlzylinder zum Messen der Schwefelabgüsse vom Patronenlager mit konischem Geschoßraum können nach Fertigstellung gegen Bezahlung aus S-Mitteln vom Zeugamt Spandau bezogen werden. Um Verwechselungen zu vermeiden, erhalten Läufe mit konischem Geschoßraum hinter der Kaliberbezeichnung das Zeichen ⏢ in 2 mm Schrifthöhe. Dasselbe Zeichen erhält der Hohlzylinder zum Messen der Schwefelabgüsse vom Patronenlager mit konischem Geschoßraum unter der Beschriftung.

Die alten Hohlzylinder zum Messen der Schwefelabgüsse mit zylindrischem Geschoßraum verbleiben in den Waffenmeistereien bis zum Aufbrauch der Läufe mit zylindrischem Geschoßraum.

Der Chef der Heeresleitung, 4.2.35. AHA/Jn 2 III.

---

75. Läufe zum Schießen mit Platzpatronen für M.G. 13 (P-Läufe 13).

können von den Heeres-Zeugämtern nicht geliefert werden; sie werden bei den Truppen durch Aussondern von S- oder S⨯-Läufen anfallen.

Solange P-Läufe nicht vorhanden sind, ist einer der S- oder S⨯-Läufe an der Mündung mit Gewinde zum Aufschrauben des Lauftrichters durch den Truppenwaffenmeister zu versehen und zum Schießen mit Platzpatronen (außer zum Schießen mit scharfen Patronen) zu verwenden. Das Einschneiden des Gewindes muß mit Sorgfalt geschehen, um Beschädigungen des Laufes zu vermeiden. Anleitung hierzu wird nicht ausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 4. 2. 35, AHA/Jn 2.

---

76. Gr. Zubehörkasten zum Luftvorholer für M. W. und Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für l. M. W. 18.

I. Der »gr. Zubehörkasten zum Luftvorholer für M. W.« scheidet aus der Truppenausstattung aus.

Verwertung dieses Kastens und seines Inhalts:

1. Der Truppe (soweit bisher mit dem gr. Zubehörkasten zum Luftvorholer für M. W. ausgestattet) werden zur Verwertung bzw. zum Aufbrauch überlassen:
   a) Der Kasten selbst
   b) aus seinem Inhalt:
      2 Dichtungsringe (Gummi, zum Füllventil)
      2 Stöpsel (zum Füllventil).
2. Aus dem Inhalt verbleiben in der Ausstattung der Truppe:
   a) Der »Kasten Luftanschluß«, mit Inhalt. Er ersetzt den gr. Zubehörkasten z. Luftvorholer für M. W. Die in Frage kommenden Ausrüstungsnachweisungen werden entsprechend berichtigt werden.

b) Folgende Schraubenschlüssel:

	Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Nr.
Schraubenschlüssel			
für Höhenrichtmaschine, Luftvorholer und Rohrbremse	1	J	9458
für Seitenrichtmaschine und Rohrbremse	1	J	9459
für Höhenrichtmaschine, Rohrbremse und Füllventil	1	J	9460
für Seitenrichtmaschine, Lafette, Achslager, Achsfederung, Luftvorholer, Ausgleicher, Füllventil und Rohrbremse	1	J	9454
für Rohrbremse und Luftvorholer	1	J	9461

Diese Schlüssel treten zum Inhalt des neuen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für l. M. W. 18. Siehe nachfolgenden Absatz II. Ziff. 2. b und Zu b.

c) 2 Preßluftflaschen zu je 5 *l* Inhalt.

Als Ausstattungssoll des zuständigen Waffenmeisters an Preßluftflaschen wird festgesetzt:

je M.W.-Einheit zu 2 l. M. W. 18: Preßluftflasche 5 *l* Inhalt: 2 Stück,

je M. W.-Einheit zu mehr als 2 l. M. W. 18: Preßluftflasche 10 *l* Inhalt: 2 Stück.

Soweit Einheiten bzw. Stäbe, für die demnach Preßluftflaschen zu je 10 *l* Inhalt zuständig sind, nur solche zu je 5 *l* Inhalt in ihrer Ausstattung haben, sind sie nach Aufbrauch ihres Inhalts gegen Flaschen zu je 10 *l* Inhalt beim zuständigen Zeugamt im Rahmen obigen Solls auszutauschen.

II. 1. An Stelle des bisherigen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für l. M. W. 18 wird ein neuer vergrößerter Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für l. M. W. 18 eingeführt, der nach seiner Fertigstellung an die in Frage kommenden Stellen ausgegeben werden wird.

2. Inhalt des neuen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für l. M. W. 18: (Die Gliederung in Inhaltsgruppen a) bis c) erfolgt hier lediglich zum Zwecke einwandfreier Angabe der Art ihrer Bereitstellung.)

	Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Nr.
a) Fülltrichter	1	A	462
Schlüssel für Füllochschraube, Stahlfutter und Schlagbolzenspitze	1	J	9440
Schlagbolzenschlüssel	1	J	9439
Steckschlüssel (für die Mutter zum Bremszylinderboden)	1	J	9442
b) Schraubenschlüssel für Höhenrichtmaschine, Luftvorholer und Rohrbremse	1	J	9458
für Seitenrichtmaschine und Rohrbremse	1	J	9459
für Höhenrichtmaschine, Rohrbremse und Füllventil	1	J	9460
für Seitenrichtmaschine, Lafette, Achslager, Achsfederung, Luftvorholer, Ausgleicher, Füllventil und Rohrbremse	1	J	9454
für Rohrbremse und Luftvorholer	1	J	9461
c) Lehre für den Abstand des Rohrschlittens vom Rohrboden	1	J	12050

Zu a) Inhalt des bisherigen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für l. M. W. 18, der in den Inhalt des neuen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für l. M. W. 18 zu übernehmen ist.

Zu b) Diese Schlüssel sind aus dem Inhalt des gr. Zubehörkastens zum Luftvorholer für M. W. zu übernehmen. S. Abs. I. Ziff. 2) b.

Soweit jedoch M. W.-Einheiten bzw. die in Frage kommenden Stäbe, für die ein Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für l. M. W. 18 laut A. N. (KH) zuständig ist, mit dem gr. Zubehörkasten zum Luftvorholer für M. W. nicht ausgestattet waren, sind obengenannte Schlüssel durch die Wehrkreiskommandos usw. gesammelt beim Kw. Min. (AHA/Fz In) anzufordern. Lieferung erfolgt nach Fertigstellung.

Zu c) Wird mit dem neuen Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für l. M. W. 18 überwiesen werden.

3. Der bisherige Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für l. M. W. 18, leer, wird der Truppe zur Verwertung überlassen.

4. Die Anlage J 3451 vom 1. 7. 33 zur A. N. (Heer) wird durch Neudruck ersetzt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 2. 35. AHA/In 2 V.

---

77. Einführung von Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Lfd. Nr.	Es werden eingeführt	Bezeichnung	Geräteklasse	Ziffer der Stoffgldrg.	Anforderungszeichen	Gewicht kg	Einzelteile Ausstattung	Das Gerät ist zuständig nach	Verwendung des Geräts
1	Richtkreis 31	Richtkreis 31 (Rkr. 31)	A	27	A 61 276	6,5	siehe Anlage A. N. Heer A 2777	A. N. für M. G., M. W. und Artillerie-Einheiten	An Stelle des Richtkr. Feldа. und M. G. Richtkreises, die beide aufgebraucht werden.
2	Richtkreis 31 für Vermess. Zwecke	Richtkreis 31 für Vermess. Zwecke (Rkr. 31 Verm.)	A	27	A 61 270	20,0	wie vor	wie vor	für behelfsmäßige und graphische Vermessung
3	großes Gestell 31 und Behälter	großes Gestell 31 und Behälter	A	27	A 61 282 A 61 285	9,0	—	wie vor, jedoch nur pferdebespannte Einheiten	Als Gestell für a) Richtkreis 31 für Vermessungszwecke b) Richtkreis 31, soweit Ersatz f. Richtkr. Feldа. c) Scherenfernrohr, Gestell z. Scherenfernrohr 14 Z werden aufgebraucht, ausgenommen, wenn sie für senkrechten Leuchtschuß bestimmt sind
4	großes Gestell 31 und Kappenbehälter	großes Gestell 31 und Kappenbehälter	A	27	A 61 282 A 61 284	8,0	—	wie vor, jedoch nur (mot.) Einheiten	wie vor
5	Richtkreis für Meßstellen	Richtkreis für Meßstellen	A	27	A 61 324	17,0	siehe Anlage A. N. Heer A 2783	A. N. für Lichtmeßbatterien	zum Anschneiden von Zielen
6	Theodolit Wild mit Zubehör in Stahlbehälter	Theodolit Wild mit Zubehör in Stahlbehälter	A	27	A 62 540	25,0	siehe Anlage A. N. Heer A 2795	A. N. für Vermessungsbatterien	für trigonometrische Vermessung
7	Theodolit D (Zeiß) mit Zubehör in Behälter	Theodolit D (Zeiß) mit Zubehör in Behälter	A	27	A 62 560	—	siehe Anlage A. N. Heer A 2796	wie vor	wie vor
8	Meßlatte 2 m lg.	Meßlatte 2 m lg.	A	27	A 62 516	25,7	siehe Anlage A. N. Heer A 2994	wie vor	zur Streckenmessung in Verbindung mit Theodolit
9	Meßlatte 3 m lg. zusammenlegbar	Meßlatte 3 m lg. zusammenlegbar	A	27	A 61 293	4,0	siehe Anlage A. N. Heer A 2995	A. N. für M. G., M. W. und Artillerieeinheiten	zur Streckenmessung in Verbindung mit Richtkreis 31
10	Zusatzgerät zum Flaggenstock, für Nachtvermessung	Zusatzgerät zum Flaggenstock, für Nachtvermessung	A	27	A 62 830	2,0	siehe Anlage A. N. Heer A 2987	wie vor	zur Beleuchtung des Flaggenstockes für Vermessung bei Nacht
11	Vermessungsgerät zum 17 m-Kurbelmast	Vermessungsgerät zum 17 m-Kurbelmast	A	27	A 63 010	80,0	siehe Anlage A. N. Heer A 2983	A. N. für Vermessungsbatterien	zur Kenntlichmachung von Festpunkten der Vermessungsbatterie

Der Chef der Heeresleitung, 31. 1. 35. AHA/In 4 V a.

---

78. Vorläufige Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke (A. N. [Üb.]).

In der A. N. (Üb.) sind nachstehende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Teil 1 — Infanteriegerät.

Blatt a:

Hinter lfd. Nr. 5 (in Spalte 1) ist ein Stern zu setzen.

Blatt d:

Unter »5. Geschütze.« lfd. Nr. 1 und 2 sind sämtliche Angaben in den Spalten 2 bis 7 zu streichen.

Bei lfd. Nr. 10 und 11 ist in Spalte 4 neben der Zahl ein *) zu setzen. Die am Fuß der Seite aufzunehmende Anmerkung lautet: *) nicht zuständig für Tak der Tr. Üb. Pl.

2. Teil 3 — Artilleriegerät.

Blatt h:

Unter lfd. Nr. 22 »Kartenwinkelmesser 27« nimm in Spalte 3 und 4 auf:

3	4
Batterie jeder Art	20
A. V. T.	2
Art. Abt. Stab jeder Art	3
Art. Regts. Stab	2
Stabsbatterie	4

Blatt i:

Lfd. Nr. 36 Spalte 3 und 4 müssen lauten:

3	4
jede Batterie unter lfd. Nr. 28, 30—33, 35	4
unter lfd. Nr. 34	3

Lfd. Nr. 37 Spalte 3 muß lauten:
Geb. Batterie (lfd. Nr. 29)

Auf Blatt m:
ist der Abschnitt »Außerdem« mit allen Angaben unter lfd. Nr. 1—4 in den Spalten 1—4 zu streichen.

3. Teil 6 — Nachrichtengerät.

Vorblatt Teil 6 Blatt a:

Unter Ziffer I Gerätsatz B streiche:
»und Fernsprecheskadronen«.

Unter Ziffer I Gerätsatz C streiche:
»und Funkeskadronen«.

Unter Ziffer II,1 ist die Fassung des 2. Satzes zu ändern in:

»Ihre Beschaffung und Ergänzung hat durch die Truppe in Anlehnung an die fortschreitende technische Entwicklung des Nachrichtengeräts nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu erfolgen.«

Unter Ziffer II,5 ist das Wort »Wehrkreisbildstellen« zu ändern in »Wehrkreisfilmstellen«.

Blatt k:

Bei den lfd. Nr. 89 und 90 sind sämtliche Angaben in den Spalten 2 und 4 zu streichen.

Blatt m:

Der Abschnitt »E. Allgemeine Unterrichtsmittel« ist mit allen Angaben in den Spalten 1—5 zu streichen.

4. Teil 10 — Infanteriemunition

Blatt a:

Bei lfd. Nr. 4 ist in Spalte 2 an Stelle des bisherigen Vortrags zu setzen: »1. Er. W. M. Z. 23«.

Lfd. Nr. 13: streiche bei »Man. Kart. Korb d. F. K. für 1. (Geb.) M. W. n/A.« den Zusatz »für 1. (Geb.) M. W. n/A.« und setze dafür:
»für M. W. 16«.

Teil 10 — Artilleriemunition.

Blatt b, lfd. Nr. 3 und

Blatt s, lfd. Nr. 7
sind sämtliche Angaben in den Spalten 2—4 zu streichen.

Blatt o:
streiche lfd. Nr. 7 mit allen Angaben.

5. Deckblätter werden nicht ausgegeben. Die durchgeführte Berichtigung ist auf der Rückseite des Titelblattes unter Hinweis auf die Nr. der Allgemeinen Heeresmitteilungen zu vermerken.

Der Chef der Heeresleitung, 1. 2. 35, AHA/In 4 III b.

---

79. Gasmasken für Überzählige.

Der Bedarf an Gasmasken und Zubehör für das Hilfspersonal (H.M. 1934 S. 42 Nr. 154) und für überplanmäßig eingestellte Rekruten (Fahnenjunker usw.) ist von den Bataillonen, Abteilungen usw. bei dem zuständigen H.Z.A. anzufordern. Die Gasmasken für das Hilfspersonal werden gegen Empfangsschein, die Masken für überplanmäßig eingestellte Rekruten usw. gegen Leihempfangsschein abgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 2. 35. AHA/In 4 IV b.

---

80. Beförderung von Funkmeistern.

Die Ausbildung der im Winter 1934/35 zur Heeresnachrichtenschule kommandierten Anwärter für die Funkmeisterlaufbahn gilt im Sinne der H.Dv. 29 (H.Bef. Best,) Anl. 1 Nr. 7,4 mit dem im März schließenden Lehrgang als beendet. Dieser Lehrgang schließt für die Angehörigen der Nachrichtentruppe (ohne Horchkompanien) bereits am 3. 3. (Rückreisetag), für die Angehörigen der Truppennachrichtenverbände und der Horchkompanien am 29. 3. (Rückreisetag).

Ab 1. 4. können sowohl die zur Truppe zurückkehrenden als auch die bis 31. 7. 35 bei der Heeresnachrichtenschule zur Weiterausbildung zur Verwendung bei Stäben usw. kommandierten Unteroffiziere, soweit sie den Lehrgang von November bis März erfolgreich besucht haben, zum Funkunteroffizier usw. ernannt und nach Anl. 1 Nr. 7,5 der H.Dv. 29 in freie Planstellen zum Funkmeister befördert werden, vorausgesetzt, daß sie die allgemeinen Bedingungen der H.Dv. 29 — insbesondere Ziff. 5 (4) — erfüllen. Von den Bestimmungen der H.Dv. 29 Nr. 8 Abs. 5 darf nicht vor dem 1. 8. 35 Gebrauch gemacht werden.

Der Chef der Heeresleitung, 12. 2. 35. AHA/In 7 I c.

---

81. Anforderung von Maskenspannern n. A. für Gm. 24 und Gm. 30.

(Erstmalige Ausstattung und Ersatzanforderung.)

1. Der neu eingeführte Maskenspanner aus Metall »Maskenspanner n. A.« zum Aufbewahren der Gm. 24 und Gm. 30 (H. Dv. 488/9, Nr. 15 und 16) ist ab Ende Februar 1935 für die Truppen- und Zeugamtsbestände (einschl. Erg. Bestände) lieferbar. Für diese Bestände ist je Maske 1 Maskenspanner n. A. zuständig. Ein Vorrat ist nicht niederzulegen und daher auch nicht anzufordern. Zum Aufbewahren der Gm. 17 und 18 sind Maskenspanner nicht zuständig; vgl. H. Dv. 488/9 Nr. 14. Einzelnen Truppenteilen und B. V. Lagern bereits überwiesene Maskenspanner n. A. rechnen an und sind in den Anforderungen zu Ziffer 2) und 3) in roten Zahlen ersichtlich zu machen.

2. Alle Einheiten des Reichsheeres einschl. Luftschutztruppen, die nach H. Dv. 488/9 Gasschutzgerät verwalten, fordern für die erstmalige Ausstattung ihren Bedarf bis 1. 3. 1935 nach folgendem »Muster 1« in doppelter Ausfertigung an, und zwar die Einheiten im Bereich:

des W. K. I . . . . . beim Zeugamt Königsberg
der W. K. II, III und Heeresdienststelle Breslau . . . . . » » Spandau
der W. K. IV, VI und Heeresdienststelle Kassel. . . . . » » Kassel
der W. K. V und VII . . . . . » » Ingolstadt.

Die Batl., Abtlg. und K. K. stellen ihren eigenen Bedarf und den der unterstellten Einheiten in einer Sammelanforderung (Muster 1) zusammen und legen diese unmittelbar dem zuständigen Zeugamt vor.

Die übrigen Einheiten des RH fordern ihren eigenen Bedarf zur gleichen Frist (1. 3. 35) beim zuständigen Zeugamt unmittelbar an.

Muster 1 (zu Ziffer 2)

Nr. der Einheit (RH)	Benennung der Einheit (RH)	Anzahl der Einheiten (RH)	Erforderliche Anzahl Maskenspanner für eine Einheit:			Nach dem Rechnungssatz der Spalten 4—6 sind für alle Einheiten (Sp. 3) zuständig:			Summe Spalten 7—9	Versandanschrift
			Plansoll [1]	Gasschutzvorrat [2] Satz	Hilfspersonal [3] und Überzählige [4]	Plansoll [1]	Gasschutzvorrat [2] Satz	Hilfspersonal [3] und Überzählige [4]	Stück	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

[1]) Ausschließlich des Bedarfs für die Vorratsmasken, die im Gasschutzvorrat enthalten sind (Spalte 5).
[2]) Für je 1 Satz Gasschutzvorrat sind 6 Maskenspanner zuständig und hier in Ansatz zu bringen. } vgl. hierzu die AM (RH).
[3]) Da für das Hilfspersonal ein Gasschutzvorrat (Spalte 5) nicht zuständig ist, entspricht die in dieser Spalte einzusetzende „Anzahl" der Kopfstärke des Hilfspersonals gemäß St. N. (RH); vgl. Allg. Heeresmitteilungen 1934, Blatt 10, Nr. 154.
[4]) Hier ist auch die Zahl der überplanmäßig eingestellten Rekruten (L u. Fl) usw. anzurechnen.

3. Diese erstmalige Ausstattung der RH-Einheiten mit Maskenspannern n. A. erfolgt kostenlos. Ersatzanforderungen werden dagegen nur gegen Bezahlung abgegeben. Die Ausgaben hierfür sind aus den S-Mitteln zu bestreiten.

4. Die Heeres-Feldzeugverwaltungen I—IX fordern den Bedarf der unterstellten Heeres-Zeugämter, Heeres-Nebenzeugämter und Gerätlager (Erl. Chef HL Nr. 07547/34 g. Kdos. AHA/Fz In IA vom 8. 10. 34) bis 10. 3. 35 nach folgendem »Muster 2« bei Heeres-Feldzeuggruppe 1 an. Frist der Heeres-Zeugämter für Vorlage ihrer Anforderungen bei H. Fz. V.: 1. 3. 35.

Muster 2 (zu Ziffer 4)

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Za. oder Gerätlagers der B. V.	Erforderliche Anzahl Maskenspanner n. A. für: Gm. 24	Gm. 30	Summe Sp. 3 u. 4	Genaue Versandanschrift
1	2	3	4	5	6

5. Vorhandene Maskenspanner a. A. (aus Pappe) sind von der Truppe und den Zeugämtern allgemein auszusondern.

6. Früher ergangene Anordnungen, die diesem Erlaß entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 2. 35. AHA/Fz In IV C.

82. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung Berlin W, Lützowufer 8 versendet:

1. H. Dv. 473 — Nachweisung des zuständigen Waffenmeistergeräts für Infanteriewaffen für alle Einheiten des Heeres und der Marine.

Die H. Dv. 473 ist ein Auszug aus der im Laufe des Jahres 1935 erscheinenden Neuausgabe der H. Dv. 474. Die in den Spalten 2—9 aufgeführten Sätze sind als Ausstattung der ortsfesten Waffenmeistereien bestimmt. Die Sätze der A. N. (RH) bleiben davon unberührt.

Die Ziffern 2 und 3 der Vorbemerkungen beziehen sich auf Stoffgliederung 2 der neuen H. Dv. 474.

Die alte H. Dv. 474 bleibt bis zum Erscheinen der Neuausgabe in Kraft, soweit die Ausstattungen der Waffenmeistereien nicht durch H. Dv. 473 geregelt sind.

2. $\frac{\text{H. Dv. 270}}{\text{M. Dv. Nr. 281}}$ (Bestimmungen für Truppenübungen) v. 1. 10. 1934.

Mit dem Erscheinen dieser Vorschrift treten außer Kraft:

a) $\frac{\text{H. Dv. 270}}{\text{M. Dv. Nr. 281}}$ (Bestimmungen für Truppenübungen, Entwurf) v. 1. 4. 1932.

b) $\frac{\text{H. Dv. 271}}{\text{M. Dv. Nr. 278}}$ (Bestimmungen für den Schiedsrichterdienst bei Truppenübungen, Entwurf) v. 1. 7. 1931.

c) Abschnitt IX der D 320/1, Entwurf vom Juni 1934 (Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung).

d) der 2. Abs. der Ziff. 38 des Teils 3 der D.V.E. Nr. 469 (V.i.K.).

e) der Erlaß vom 10.7.1929 Nr. 3675 W IIIa (Richtlinien für die Teilnahme von Presse-, Bild- und Filmberichterstattern an Übungen des Reichsheeres).

f) der Erlaß vom 30.10.1929 TA Nr. 20/10.29 T4 IVa — D 92 — über Mitnahme von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die Privateigentum von Heeresangehörigen sind, zu Übungen usw. Die in dem Erlaß oder durch Deckblätter dazu festgesetzten Entschädigungssätze gelten weiter bis zu ihrer Neufestsetzung.

g) der Erlaß vom 30.10.1929 Nr. 370/9.29 T4 I/IV nebst Ergänzungen über Wanderpatrouillen.

h) der Erlaß vom 10.7.1930 Ch.H.L. TA Nr. 195/7.30 T4 Ia über Truppengeländebesprechungen.

i) alle sonstigen Verfügungen, die in der neuen $\frac{\text{H.Dv. 270}}{\text{M.Dv. Nr. 281}}$ vom 1.10.1934 eingearbeitet sind.

Bis zur Ausgabe der in der neuen $\frac{\text{H.Dv. 270}}{\text{M.Dv. Nr. 281}}$ vom 1.10.1934 angezogenen neuen, noch in Arbeit befindlichen H.Dv. 43 (H. Verpfl. V.) behalten die im H.V.Bl. 1932, S. 104, Ziff. 285 bezüglich Anhang I zur »Zusammenstellung der Bestimmungen für Truppenübungen im freien Gelände« — D 7 — getroffenen Anordnungen Gültigkeit, soweit sie nicht bisher bereits aufgehoben sind.

3. D 599 »Dienst im Stabe eines Pionier-Bataillons«.

Das Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) versendet:

4. Die D 429 »Vorl. Vorschrift für das Laden der K. Gr., F.K. Gr. und F.H. Gr. für Brisanz- und Übungsmunition«. (N. f. D.) v. 12.12.1934.

Mit Erscheinen der neuen Vorschrift scheidet die D 429 N. f. D. vom 28.5.1929 aus und ist gem. der H. Dv. g. 2 zu vernichten.

5. D 53+ »Gebrauchsanleitung für den Riechprobenkasten« vom 20.11.34.

Zu jedem Riechprobenkasten gehört 1 Anleitung.

Etwaiger Fehlbedarf ist bis zum 25.2.d.J. den Wehrkreis-Vorschriftenverteilungsstellen zu melden.

Gleichzeitig tritt D 53+ »Gebrauchsanleitung für den Riechprobenkasten« vom 25. Okt. 1932 und der unveränderte Nachdruck vom Juli 1934 außer Kraft.

Die Vorschrift ist gemäß der H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Zu 1. Der Rw. Minister, 31.1.35. Wa Vs (v I).
Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 6.2.35. TA/T 4 Ib.
Zu 3. Der Chef der Heeresleitung, 11.2.35. AHA/In 5I.
Zu 4. Der Rw. Minister, 4.2.35. Wa Vs (v II).
Zu 5. Der Chef der Heeresleitung, 2.2.35. AHA/In IVa.

83. Ausscheiden einer Vorschrift.

Die D 484 »Vorl. Vorschrift für das Fertigen der Hülsenkartusche der l. F. K. 18« v. Oktober 1934 (N. f. D.) tritt hiermit außer Kraft und ist nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten.

Der Rw. Minister, 31.1.35, Wa Vs (v II).

84. Berichtigung der A.N.

In der A.N. (RH) Nr. 0525 ist auf Blatt 8 nachstehende Berichtigung handschriftlich vorzunehmen:

Zeile j	F 605	H 10552	großer Satz für Küchenbetrieb

Deckblätter werden bei der nächsten Deckblattausgabe herausgegeben.

85. Anschriften.

Mit dem 1.3.35 wird verlegt:

1. Heeres-Munitionsanstalt Hannover nach Celle.

Postanschrift:
Heeres-Munitionsanstalt Celle, Scheuen b. Celle.

Bahnsendungen aller Art:
Heeres-Munitionsanstalt Celle,
Bestimmungsstation: Celle zur Weiterleitung mit der Kleinbahn nach Scheuen.

2. Heeres-Munitionsanstalt Stettin nach Güstrow.

Postanschrift:
Heeres-Munitionsanstalt Güstrow.

Bahnsendungen aller Art:
Heeres-Munitionsanstalt Güstrow.
Bestimmungsstation: Güstrow i. M.

86. Merkblätter.

Das »Merkblatt für den Eintritt in das Reichsheer — Ausgabe 1935« und das »Merkblatt für den Eintritt als Fahnenjunker in das Reichsheer — Januar 1935« sind fertiggestellt und werden z. Zt. an die Truppe versandt.

Es erhalten:

Dienststelle	Merkblatt für den Eintritt in das Reichsheer	Merkblatt für den Eintritt als Fahnenjunker in das Reichsheer
Gruppenkommandos je	2 000	1 000
Wehrkreiskommando I	30 000	9 000
» II	30 000	9 000
» III	20 000	6 000
» IV	20 000	6 000
» V	20 000	6 000
» VI	20 000	6 000
» VII	30 000	9 000
Heeresdienststelle Breslau	20 000	6 000
» Kassel	20 000	6 000
Insp. d. Kav.	10 000	3 000
» d. Kf. Truppen	10 000	3 000

Mehrbedarf kann angefordert werden.

Merkblätter älteren Drucks dürfen nicht mehr verwendet werden; sie sind zu vernichten.

Der Rw. Minister, 18.2.35. Allg.

10803. 34. II A